

Austrittsbescheinigung – eine Fehlinfo

Mit der fristlosen Kündigung der Arbeitsstelle und der Abmeldung der Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber beginnt eine dreimonatige Übergangsphase, wobei in der Zeit eine vertragsrechtliche Bindung zur bestehenden Krankenkasse nicht mehr vorliegt. Jedoch verbleibt diese Kasse weiterhin quasi kommissarisch in der Verantwortung, um im Versicherungsfall hierbei einzutreten. Innerhalb dieses Zeitraums besteht jedoch unter anderem die Möglichkeit, ohne zu kündigen, innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen einen Kassenwechsel durchzuführen und sich freiwillig zu versichern, ohne hierbei eine Kündigungsbestätigung vorlegen zu müssen.

Nur in dem Falle, dass die Absicht bestehen würde, Mitglied bei einer Privatversicherung zu werden, besteht die Erforderlichkeit, den Austritt zu erklären und hierbei eine Austrittsbescheinigung zu erhalten. Soweit die Vorgabe.

Zu Beginn des Jahres 2013 waren jedoch diese Gegebenheiten nicht nur unbekannt, sondern es bestand die irrite Annahme, dass für einen Kassenwechsel in diesem speziellen Fall, indem eine Vertragsbeendigung vorliegt, eine Austrittsbestätigung erforderlich sei. Es wurde jedoch um eine Bestätigung dieser rechtlichen Bewertung gebeten.

Die AOK hat jedoch nicht über diesen Irrtum aufgeklärt, im Gegenteil, sie hat noch ein Verhalten aufgezeigt, dass man in seiner Ansicht bestärkt werden sollte, dass eine solche Bestätigung tatsächlich erforderlich wäre. Ein mögliches Motiv wäre, der DAK die Möglichkeit einzuräumen, den Mitgliederantrag gekoppelt mit einer solchen Bescheinigung rechtmäßig abweisen zu können, um hierdurch Zeit zu gewinnen, die eingeräumte dreimonatige Antragsfrist fruchtlos überbrücken zu können.

Denn mit Schreiben vom **03.04.2013** wurde per Telefax der Austritt erklärt, wobei jedoch gleichzeitig erneut um die Bestätigung dieser Bewertung gebeten wurde. Nachdem dieses Anschreiben nach fast 14 Tagen ohne Resonanz vonseiten der AOK geblieben war, wurde am **15.04.2013** Klage eingereicht, zwecks Erstellung einer Austrittsbestätigung. **Dies wäre jedoch eine Gelegenheit gewesen, über den wahren Sachverhalt aufzuklären.**

Entweder durch die AOK, aber auch durch das Gericht von Amts wegen. Auf jeden Fall hätte Klageabweisung vonseiten der AOK beantragt werden müssen, weil für einen solchen Fall der Austritt nicht bestätigt werden könnte.

Dennoch wurde eine Austrittsbestätigung erstellt, die auf den **15.04.2013** datiert war. Hierbei waren jedoch nicht nur die Versicherungszeiten unzureichend aufgeführt worden, auch fehlte es an Hinweise, zu welchem Zweck, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Form ein solcher Wechsel durchzuführen wäre. **Das solche Dinge der AOK bekannt sind, zeigt als Referenz**

die im Oktober 2012 zugesandte Kündigungsbestätigung vom 30.08.2012. Der Erlass einer korrekten und vollständigen Bescheinigung hätte auch keinen Sinn gemacht, weil die Irrelevanz hierbei aufgezeigt worden wäre, mit der Folge, dass nicht diese Pseudo-Bescheinigung, sondern das Schreiben der AOK vom 28.02.2013 der DAK als Beleg für Wiederherstellung des Rechtsstands vorgelegt worden wäre.

Aufgrund der Reklamation bezüglich der Versicherungszeiten, wurde am 29.04.2013 ein weiteres Schreiben von der AOK verfasst, wobei das Ende der Mitgliedschaft zum 31.05.2012 bestätigt wurde und die gesamte Versicherungszeit in einer etwas abstruser Form dargestellt wurde.

Vonseiten des Gerichts wurde mit der Zusendung dieser zweiten Bescheinigung die Klage als erledigt angesehen. Zusätzlich hatte sich die AOK bereit erklärt anfallende Verfahrenskosten zu übernehmen.

Bei einer solchen Konstellation muss einfach der Eindruck entstehen, dass die Klage berechtigt, und die Austrittsbescheinigung für einen Kassenwechsel erforderlich sei. Unklar bleibt hierbei, weshalb das Gericht von Amts wegen die Unzulässigkeit der Klage, aber auch die Form der Bescheinigung nicht bemängelt hatte.

Anmerkung:

Bei Erhalt der Bestätigung wurde nach handschriftlicher Korrektur der unzureichend aufgeführten Versicherungszeiten umgehend am **24.04.2013** die Mitgliedschaft bei der DAK beantragt. Diese Korrektur war erforderlich, weil sonst der Eindruck entstanden wäre, dass die Mitgliedszeit bei der AOK unterhalb von 18 Monaten liegen würde und deshalb ein weiterer Grund bieten würde, die Mitgliedschaft abzulehnen, obwohl die Versicherungszeit bei der AOK bereits über viele Jahrzehnte bestand.

Ohne Korrektur der Mitgliedszeit hätte sich somit vonseiten DAK folgende Gründe ergeben, um den Mitgliederantrag mit Wirkung zum 01.06.2012 verwerfen zu Können:

Ein rückwirkende Mitgliedschaft ist rechtlich nicht möglich

Erst nach Ablauf einer Vertragszeit von 18 Monaten ist ein Wechsel möglich.

Die Austrittsbescheinigung zum 01.06.2012 hat hierbei keine Relevanz

Die von der AOK eingeräumte dreimonatige Antragsfrist mit Wirkung zum 01.06.2012 hätte für die DAK keine Bindung, weil der sogenannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch nur die AOK bindet. Dies ist aber falsch, weil bei unverschuldeten Fristüberschreitungen im Sozialbereich stets der § 27 SGB X greift, der als Bundesrecht auch die DAK bindet. Es liegt somit ein Fehler vor.

Eine ausführliche Erörterung wurde jedoch vonseiten der DAK stets vermieden. Es wurde jedoch darauf abgestellt, dass für den Krankenkassenwechsel eine Kündigungsbestätigung erforderlich wäre. Hierdurch wurde dieser Sachverhalt nur impliziert, jedoch ohne eine explizite Begründung zu liefern.